

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasser-  
beseitigung des Wasser- und Abwasser-zweckverbandes Hohenseefeld  
- Gebührensatzung zentrale Entsorgung -**

Aufgrund des § 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg –GKG- vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]) in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg -BbgKVerf- vom 18.12.2007 (GVBL. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBL.I/14, [Nr.32]), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg – KAG – vom 27.06.1991 (GVBl. S. 200) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBL.I/14 [Nr.32]) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Hohenseefeld in ihrer Sitzung am **20.01.2016** folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage wird eine Gebühr für die Grundstücke erhoben, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

**§ 2 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die der öffentlichen Schmutzwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist Kubikmeter (1 m<sup>3</sup> entsprechen 1000 l) Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt gelten
  - (a) die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge;
  - (b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (3) Die Wassermenge nach Absatz 2 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige dem Wasser- und Abwasserzweckverband Hohenseefeld innerhalb von einem Monat nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres anzuzeigen. Sie ist durch einen geeichten und vom Wasser- und Abwasserzweckverband Hohenseefeld zugelassenen Wasserzähler nachzuweisen, den der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat.
- (4) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Ein entsprechender Antrag ist innerhalb von einem Monat nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres an den Wasser- und Abwasserzweckverband Hohenseefeld zu richten. Der Nachweis der nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangten Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen und erfolgt regelmäßig durch einen geeichten und vom Wasser- und Abwasserzweckverband Hohenseefeld zugelassenen Zwischenzähler. Einbau und Unterhaltung des Zwischenzählers obliegen dem Gebührenpflichtigen. Die Abnahme und Verplombung des Zwischenzählers sind kostenpflichtig und erfolgt grundsätzlich durch den WAZV Hohenseefeld oder dessen Beauftragten.
- (5) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder es ist kein Wasserzähler vorhanden, so wird die Wassermenge unter Zugrundelegung des Vorjahres und der den Verbrauch begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt und pauschal berechnet. Ist der Vorjahresverbrauch nicht feststellbar wird der Vorjahres- Durchschnittsverbrauch des Verbandsgebietes pro Einwohner multipliziert mit der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen zum 31.12. des Abrechnungszeitraumes.

**§ 3 Gebührensätze**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage werden eine Grundgebühr und eine benutzungsabhängige Leistungsgebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr beträgt je Gewerbeeinheit sowie sonstige selbständige Einrichtung 15,35 €/Monat.
- (3) Die benutzungsabhängige Leistungsgebühr für das Schmutzwasser aus leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen beträgt 3,97 €/m<sup>3</sup>.

#### **§ 4 Starkverschmutzerzuschlag**

- (1) Wird in die öffentliche Entwässerungsanlage stark verschmutztes Schmutzwasser eingeleitet und biologisch gereinigt, so wird zur benutzungsabhängigen Leistungsgebühr nach § 3 Absatz 3 ein Zuschlag erhoben.
- (2) Voraussetzung für die Festsetzung des Zuschlages ist, dass das eingeleitete Schmutzwasser einen biologischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB<sub>5</sub>) von über 600 mg/l oder einen chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von über 1200 mg/l hat.
- (3) Für höhere BSB<sub>5</sub> - bzw. CSB - Konzentrationen ermittelt sich der Starkverschmutzerzuschlag Z wie folgt:  $Z=f \times GB$ , f – Starkverschmutzerfaktor, GB- Schmutzwassergebührenanteil für die Behandlung auf der Kläranlage in €/m<sup>3</sup>,  $f= (KE-KN): KN \times a$ ; KE- BSB<sub>5</sub> bzw. CSB- Konzentration in mg/l gemessen, KN-BSB<sub>5</sub> bzw. CSB- Konzentration für normal verschmutztes Schmutzwasser in mg/l, a- Abminderungsfaktor (verschmutzungsabhängiger Jahreskostenanteil). Grundlage für die Berechnung ist die Schmutzwassergebühr für normal verschmutztes Schmutzwasser aufgesplittet in die Gebührenanteile  $GN=GA+GB$ , GA...Schmutzwasserableitung 40 % und GB...Schmutzwasserbehandlung 60 %. Die Starkverschmutzergebühr ermittelt sich somit  $Gst= GN+Z$ , Gst Starkverschmutzergebühr.
- (4) Zur Ermittlung des Gebührensuschlages werden mindestens drei qualifizierte Stichproben zu unterschiedlichen Zeitpunkten entnommen und auf BSB<sub>5</sub> und CSB durch ein zugelassenes Labor untersucht. Der Mittelwert aus den Analysen ist Berechnungsgrundlage des Gebührensuschlages.
- (5) Den Zeitpunkt der Beprobung legt der Zweckverband fest. Die Kosten trägt der Anschlussnehmer.

#### **§ 5 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage Eigentümer des Grundstückes ist, von dem Schmutzwasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet wird. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbauberechtigte. Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln, so ist gebührenpflichtig der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Wechsel des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Eigentümer über, Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

#### **§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist (Grundgebührenpflicht) oder der öffentlichen Schmutzwasseranlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird (Leistungsgebührenpflicht).

Die Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird.

#### **§ 7 Erhebungszeitraum**

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Wird die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Mengen erhoben, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

#### **§ 8 Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührensuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührensuld mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Grundgebühr und die benutzungsabhängige Leistungsgebühr wird nach Entstehen der Gebührensuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf die nach Ablauf des Entstehungszeitraumes zu erwartende Gebühr sind 6 Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig nach Absatz 2 auf der Grundlage der Vorjahreszahlen festgesetzt. Die Abschlagszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe jeweils fällig zum

15.01.,15.03.,15.05.,15.07.,15.09., und 15.11. für die Ortsteile Nonnendorf, Wiepersdorf, Waltersdorf, Illmersdorf, Ihlow und Hohenseefeld und zum 15.02.,15.03.,15.05.,15.07.,15.09. und 15.11. für die Ortsteile Reinsdorf, Herbersdorf und Niebendorf-Heinsdorf.

- (4)Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe des Kalenderjahres, kann der Wasser- und Abwasserzweckverband Hohenseefeld die Abschlagszahlungen abweichend von Absatz 3 durch einen gesonderten Bescheid festsetzen.

### **§ 9 Auskunftspflicht**

Die Grundstückseigentümer und ihre Vertreter haben dem Wasser- und Abwasserzweckverband Hohenseefeld jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist und zu dulden, dass Beauftragte des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Hohenseefeld das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen und zu überprüfen.

### **§ 10 Anzeigepflicht**

- (1)Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Wasser- und Abwasserzweckverband Hohenseefeld sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2)Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Grundstückseigentümer dieses unverzüglich dem Wasser- und Abwasserzweckverband Hohenseefeld schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

### **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1)Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) als Grundstückseigentümer oder dessen Vertreter entgegen § 9 Angaben, die zur Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich sind, verweigert oder Beauftragte des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Hohenseefeld an der zur Feststellung der Bemessungsgrundlagen notwendigen Betretung des Grundstückes hindert,
  - b) als Veräußerer oder Erwerber eines Grundstückes entgegen § 10 Abs. 1 den Wechsel am Rechtsverhältnis dem Wasser- und Abwasserzweckverband Hohenseefeld nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.
  - c) als Grundstückseigentümer entgegen § 10 Abs. 2 den Wasser- und Abwasserzweckverband Hohenseefeld nicht über das Vorhandensein, die Schaffung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen auf dem Grundstück unterrichtet, welche die Berechnung der Abgaben nach dieser Satzung beeinflussen.
- (2)Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 15 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes bestimmten Betrages geahndet werden.

### **§ 12 Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 28.01.2009, zuletzt geändert am 26.06.2014, außer Kraft.

Hohenseefeld, den 21.01.2016

gez. C. Straach  
Verbandsvorsteherin

